OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653368/14 /SB**

Datum: **Linz, 24. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das als Bescheid bezeichnete Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.12.2024, GZ: PAD/24/02422570/001/VW FE-1961/2024, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit als Bescheid bezeichnetem Schriftstück der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 04.12.2024, GZ: PAD/24/02422570/001/VW FE-1961/2024, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich „4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung [seiner] gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse(n) A und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen".

I.2. Gegen dieses Schreiben erhob der Bf mit Eingabe vom 27.12.2024 Beschwerde.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt vorgelegt.

I.4. Von den Parteien wurden jeweils Urkunden nachgereicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Einholung der Metadaten hinsichtlich der Fertigung der in Rede stehenden Entscheidung.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG Abstand genommen werden (und diese daher wieder abberaumt werden), da bereits aufgrund der Aktenlage und der vorgelegten Metadaten feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit als Bescheid bezeichnetem Schriftstück der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.12.2024, GZ: PAD/24/02422570/001/VW FE-1961/2024, wurde dem Bf aufgetragen, sich binnen vier Wochen ab Zustellung amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Am Ende des Schriftstückes findet sich folgende Fertigungsklausel:

„Für den Landespolizeidirektor:

Regierungsrat C__, Amtsdirektor
Amtsleiter-Stellvertreter"

Handschriftlich ist im Leerraum zwischen den beiden letzten Zeilen keine Unterschrift angebracht [ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Den von der bB vorgelegten Metadaten lässt sich entnehmen, dass das Schriftstück am 06.12.2024 um 09.59 Uhr von Frau D__ genehmigt wurde [ON7 und ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den angeführten Unterlagen und dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie insbesondere der Stellungnahme der bB vom 21.02.2025, wonach der Bescheid von D__ genehmigt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG sieht „gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde" das Rechtsmittel der Beschwerde vor. Im ggst Verfahren ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein Bescheid und damit ein für ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichender Beschwerdegegenstand vorliegt.

III.2. Gemäß § 18 Abs 3 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

Gemäß § 18 Abs 3 AVG erfolgt die Genehmigung einer schriftlichen Erledigung somit grundsätzlich durch die – eigenhändige (vgl VwGH 15.12.2010, 2009/12/0195) – Unterschrift des Genehmigungsberechtigten. Es muss sich dabei um einen die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden, individuellen Schriftzug handeln, der entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt (VwGH 22.3.1991, 86/18/0213; 06.04.1996, 91/10/0009; 28.4.2008, 2007/12/0168).

Die im von der bB vorgelegten Verwaltungsakt enthaltene Urschrift des in Rede stehenden Schreibens weist – wie oben dargelegt – keinerlei handschriftliche Eintragung auf, und reicht sohin nicht aus, um als sicheres Authentifizierungsmerkmal dienen zu können. Von einer eigenhändigen Unterschrift des Genehmigenden kann daher im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden.

III.3. Die behördeninterne Genehmigung einer Entscheidung muss jedoch nicht notwendigerweise in der Form erfolgen, dass eine Urschrift der Erledigung vom Genehmigenden unterschrieben wird. Im Sinne des Einsatzes neuer Technologien (vgl VwGH 6.2.1996, 95/20/0019) bzw elektronischer Aktensysteme (VwGH 24.10.2007, 2007/21/0216) sieht das AVG anstelle der Unterfertigung eines papierenen Schriftstücks auch andere Möglichkeiten der Zuordnung der

Genehmigung zu einem Organwalter vor. Dementsprechend enthält auch § 18 Abs 3 zweiter Halbsatz AVG Privilegien für elektronisch erstellte Erledigungen. Um solche handelt es sich bereits, wenn sie unter Verwendung eines Textverarbeitungsprogramms geschrieben wurden (vgl VwGH 31.03.2009, 2007/06/0189; 03.05.2011, 2009/05/0012 mwN).

Wurde die Erledigung elektronisch erstellt, so sieht § 18 Abs 3 zweiter Halbsatz AVG an Stelle der Unterschrift die Möglichkeit eines Verfahrens zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 leg cit) des Inhalts der Erledigung vor. Zu diesem Zweck kann eine elektronische Signatur verwendet werden, was aber nicht zwingend erforderlich ist. Je nach technisch-organisatorischer Umsetzung in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde kann die Identität bspw auch durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept und die Authentizität durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen gewährleistet sein (siehe RV 294 BlgNR 23. GP, 12 f).

Im Ergebnis muss also nach dem AVG weiterhin jede (Urschrift einer) Erledigung einem bestimmten Menschen (Organwalter) zurechenbar bleiben. Andernfalls kommt eine Erledigung (dieser Behörde) selbst dann nicht zustande, wenn ihre Ausfertigung § 18 Abs 4 AVG genügt (vgl zuletzt etwa VwGH 06.12.2022, Ra 2021/12/0022 uHa 24.10.2007, 2007/21/0216; 28.04.2008, 2007/12/0168, 29.11.2011, 2010/10/0252).

III.4. Das gegenständliche Schreiben stellt zwar unzweifelhaft eine elektronisch erstellte Erledigung im Sinne des § 18 Abs 3 AVG dar. Um im Sinne des vorigen Absatzes dem am Ende des Schreibens genannten Organwalter zugerechnet werden zu können, müsste daher ein Nachweis über die Identität desselben und darüber hinaus ein Nachweis über die Authentizität des Inhalts der Erledigung gegeben sein.

Dies ist jedoch nicht der Fall: Wie oben dargelegt, wurde die Erledigung zwar elektronisch genehmigt und damit gefertigt, allerdings stimmt die Fertigungsklausel auf der Urschrift (Amtsdirektor C__) nicht mit der genehmigenden Person (Frau D__) überein.

III.5. Vor dem Hintergrund der dargelegten Überlegungen ist somit davon auszugehen, dass es dem Schreiben am konstitutiven Merkmal der Unterschrift des für den Landespolizeidirektor von Oberösterreich tätig werdenden Organwalters mangelt und damit der intendierte Bescheid nicht existent geworden ist. Ein tauglicher Beschwerdegegenstand für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ist daher nicht gegeben, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der zitierten und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage der Unterschrift von Erledigungen vollinhaltlich entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger